



An
Österreichischer Städtebund
Rathaus, Stiege 5, Hochparterre

Geschäftszahl: 2022-0.534.600

Kundmachung des Abgabenänderungsgesetzes 2022

Das Bundesministerium für Finanzen weist darauf hin, dass mit 19. Juli 2022 das Abgabenänderungsgesetz 2022 (AbgÄG 2022) im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 108/2022) kundgemacht wurde. Betreffend das Gebührengesetz 1957 ergeben sich dadurch insbesondere folgende Änderungen:

- **Elektronische Übermittlung von Beilagen**
*3. In § 14 Tarifpost 5 Abs. 1 wird die Wortfolge „(einem Protokolle)“ durch die Wortfolge „(einem Protokoll)“ ersetzt und nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:
„(1a) Beilagen, die auf elektronischem Wege einer gebührenpflichtigen Eingabe (einem Protokoll) beigelegt werden, je Beilage.....3,90 Euro“*

Es wird darauf hingewiesen, dass § 14 TP 5 Abs. 1a bereits mit 20. Juli 2022 in Kraft getreten ist und auf Beilagen anzuwenden ist, die nach dem 19. Juli 2022 auf elektronischem Wege einer gebührenpflichtigen Eingabe (einem Protokoll) beigelegt werden (zB PDF-Beilage, die per E-Mail übermittelt wird). Je Beilage (unabhängig von deren Größe und Anzahl der Bogen) ist sodann eine Pauschalgebühr in Höhe von 3,90 Euro einzuheben. Die Anzahl der Beilagen ergibt sich aus dem inhaltlichen Zusammenhang (siehe GebR 2019 Rz 271f).

- **Informationspflicht betreffend Gebühren**

16. § 34 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Organe der Gebietskörperschaften haben den Gebührenschuldner über die Rechtsgrundlage und die Höhe der zu entrichtenden Gebühren zu informieren sowie die bei ihnen anfallenden Schriften und Amtshandlungen auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu überprüfen. ...“

§ 34 Abs. 1 idF BGBl. I Nr. 108/2022 tritt mit 1. Oktober 2022 in Kraft. Ein Entwurf der Verordnung zur näheren Regelung der Informationspflicht, der Befundaufnahme und der Übermittlung des Befundes wird voraussichtlich im Herbst 2022 im Zuge der Begutachtung übermittelt werden.

• **COVID-19-Gebührenbefreiung**

17. In § 37 Abs. 45 wird das Datum „30. Juni 2022“ durch das Datum „31. Dezember 2022“ sowie die Daten „1. Juli 2022“ jeweils durch das Datum „1. Jänner 2023“ ersetzt.

Die COVID-19-Befreiungsbestimmung in § 35 Abs. 8 wird bis 31. Dezember 2022 verlängert.

Es ergeht das Ersuchen, die nachgeordneten Dienststellen und Behörden entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Wien, 22. Juli 2022

Für den Bundesminister:

Mag. Matthias Ofner

Elektronisch gefertigt

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2022-07-23T16:57:56+02:00
Untersigner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	1814163722	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	